

Synopse

Sparpaket 2018: Besteuerung der Schiffe (exkl. Berufsfischerei und konzessionierte Schifffahrt): Änderung des EG zum BG über die Binnenschifffahrt

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 7. März 2017; Vorlage Nr. 2720.16 (Laufnummer 15391)
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1] sowie auf Art. 58 und Art. 60 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 (BSG)[SR 747.201] und die Vollziehungsverordnung vom 8. November 1978 (BSV)[SR 747.201.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	I.
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 29. September 1988 ¹⁾ (Stand 1. Januar 1999) wird wie folgt geändert:
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt	
vom 29. September 1988 (Stand 1. Januar 1999)	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1] sowie auf Art. 58 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 (BSG)[SR 747.201] und die Vollziehungsverordnung vom 8. November 1978 (BSV)[SR 747.201.1],	gestützt auf § 41 Bst. b § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1] sowie auf Art. 58 und Art. 60 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 (BSG)[SR 747.201] und die Vollziehungsverordnung vom 8. November 1978 (BSV)[SR 747.201.1],
<i>beschliesst:</i>	

¹⁾ BGS 753.1

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 7. März 2017; Vorlage Nr. 2720.16 (Laufnummer 15391)
<p>§ 3 Sicherheitsdirektion</p> <p>¹ Die Sicherheitsdirektion übt die Aufsicht über die Schifffahrt auf den öffentlichen Gewässern des Kantons Zug und die Tätigkeit der Schifffahrtskontrolle aus.</p> <p>² Sie vertritt den Kanton Zug in der Interkantonalen Kommission für die Schifffahrt auf dem Zugersee.</p> <p>³ Sie ist namentlich zuständig für:</p> <p>a) den Vollzug der Vorschriften interkantonomaler Vereinbarungen (Art. 4 Abs. 1 BSG);</p> <p>b) den Entzug des Schiffsführerausweises (Art. 19/20 BSG);</p> <p>c) die Bewilligung von Versuchsfahrten und nautischen Veranstaltungen (Art. 27 BSG; Art. 72 BSV);</p> <p>d) die Bewilligung zum Setzen und Entfernen von Schifffahrtszeichen (Art. 36 BSV) sowie zur Kennzeichnung von Häfen und Landstellen (Art. 38 Abs. 3 BSV);</p> <p>e) die Bewilligung zum Schleppen von mehr als zwei Wasserskifahrern sowie von Fluggeräten (Art. 163 Abs. 1 Bst. b BSV);</p> <p>f) die Bewilligung zum Wassern von Wasserflugzeugen;</p> <p>g) die Freigabe gefrorener Seeflächen zum Betreten.</p>	<p>b) den Entzug des Schiffsführerausweises-, <u>des Schiffsausweises und der Kennzeichen (Art. 19/20 Art. 19 und Art. 20 BSG);</u></p> <p>g) die Freigabe gefrorener Seeflächen zum Betreten-;</p> <p>h) Beitragsentscheide an den Seerettungsdienst (§ 10 Abs. 3).</p>
<p>§ 8 Entzug</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 7. März 2017; Vorlage Nr. 2720.16 (Laufnummer 15391)
<p>¹ Wenn der Halter mit der Entrichtung von Gebühren im Rückstand ist oder die Voraussetzungen für die Inverkehrsetzung von Schiffen nicht mehr gegeben sind, kann der Schiffsausweis verweigert oder entzogen werden.</p>	<p>¹ Wenn <u>die Halterin oder der Halter</u> mit der Entrichtung von Gebühren <u>oder Steuern</u> im Rückstand ist oder die Voraussetzungen für die Inverkehrsetzung von Schiffen nicht mehr gegeben sind, <u>kann können</u> der Schiffsausweis <u>und die Kennzeichen</u> verweigert oder entzogen werden.</p>
<p>§ 10 Sturmwarn- und Seerettungsdienst</p> <p>¹ Der Kanton unterhält für den Zuger- und den Ägerisee einen Sturmwarndienst (Art. 26 BSG).</p> <p>² Der Seerettungsdienst ist Sache der Seeufergemeinden. Sie können diese Aufgabe gemeinsam lösen. Die gewerbsmässigen Schiffsvermieter sind verpflichtet, am Seerettungsdienst mitzuwirken (Art. 26 BSG).</p>	<p>³ Der Kanton kann sich mittels Beitragsentscheiden an den Kosten des Seerettungsdienstes beteiligen.</p>
<p>4. Gebühren</p>	<p>4. <u>Steuern und Gebühren</u></p>
<p>§ 13 Gebührentarif</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif <u>Steuern und Gebühren werden erhoben auf Schiffe, die gemäss Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt kennzeichnungspflichtig sind.</u></p> <p>² Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.</p>
	<p>§ 13a Steuerpflicht</p> <p>¹ Steuerpflichtig sind Halterinnen und Halter von Schiffen, die ihren Standort im Kanton Zug haben oder die länger als einen Monat im Kantonsgebiet genutzt werden.</p> <p>² Von der Steuer befreit sind:</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 7. März 2017; Vorlage Nr. 2720.16 (Laufnummer 15391)
	a) Schiffe des Bundes; b) Schiffe der konzessionierten Schifffahrtsunternehmen; c) Schiffe des Kantons, der Polizei, der Feuerwehr, der Fischereiaufsicht und der Seerettungsdienste; d) Ruderboote und Pedalos; e) Schiffe zur Ausübung der Berufsfischerei.
	§ 13b Steuerperiode ¹ Die Schiffssteuer wird pauschal jährlich im Voraus erhoben. ² Für das laufende Jahr bereits bezahlte Steuern werden rückvergütet, wenn das Schiff vor dem 31. März ausser Verkehr gesetzt wird. ³ Die Hälfte der Steuer ist geschuldet, wenn das Schiff nach dem 31. Juli in Verkehr oder zwischen dem 1. April und dem 31. Juli ausser Verkehr gesetzt wird.
	§ 13c Bemessungsgrundlage ¹ Die Grundlagen für die Bemessung bilden die Schiffslänge in Dezimeter (dm) und die Antriebsleistung der Motoren in Kilowatt (kW).
	§ 13d Steuertarif ¹ Die jährliche Grundsteuer beträgt pro vollen oder angebrochenen dm Schiffslänge 1 Franken. ² Der Zuschlag je volle oder angebrochene 1-kW-Motorleistung beträgt 3 Franken. ³ Die Steuer für den Schiffs-Kollektivausweis beträgt 500 Franken.

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 7. März 2017; Vorlage Nr. 2720.16 (Laufnummer 15391)
	<p>⁴ Die Mindeststeuer pro Jahr beträgt pauschal 50 Franken.</p> <p>⁵ Für Schiffe mit elektrischem Antrieb wird die Steuer um 50 Prozent ermässigt.</p>
	<p>§ 13e Besteuerung von Schiffen mit verschiedenen Motoren</p> <p>¹ Bei Schiffen, die mit verschiedenen Motoren betrieben werden, wird die Steuer für den Motor mit dem höchsten Ansatz erhoben.</p> <p>² Bei Schiffen, die mit gleichartigen Motoren betrieben werden, wird die gesamte Motorenleistung berücksichtigt.</p>
	<p>§ 13f Steuernachforderungen, Steuerrückerstattungen und Verjährung</p> <p>¹ Entgangene Schiffssteuern werden nachgefordert.</p> <p>² Nicht geschuldete Schiffssteuern werden gutgeschrieben und verrechnet oder auf Verlangen zurückbezahlt.</p> <p>³ Forderungen aus dem Steuerverhältnis verjähren nach fünf Jahren.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. [Inkrafttreten am ...]

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 7. März 2017; Vorlage Nr. 2720.16 (Laufnummer 15391)
	<p>Zug, ...</p> <p>Kantonsrat des Kantons Zug</p> <p>Der Präsident Daniel Thomas Burch</p> <p>Der Landschreiber Tobias Moser</p> <p>Publiziert im Amtsblatt vom ...</p>